

IV. Kapitel.

§ 19. Das Ergebnis.

1. Man kann nach allem das Staatssystem der Verfassung vom 28. März 1849 mit Fug und Recht „eine Republik mit einem konstitutionell-monarchischen Mantel“ (Sten. Ber. S. 4988, 1. Spalte, Zeile 21) nennen und die Rechtsstellung des Kaisers im Rahmen dieser Verfassung somit prinzipiell als die eines erblichen, unverantwortlichen Staatspräsidenten bezeichnen⁵⁰⁾. Eine gewisse Ähnlichkeit des Kaisertums der geltenden Reichsverfassung mit dem der Verfassung der Paulskirche ist allerdings unverkennbar. Denn auch dort ist, wie oben gezeigt, der Kaiser als solcher Organ des Reichssouveräns, der Gesamtheit der verbündeten Regierungen. Aber andererseits beruht zweifellos diese Rechtsstellung des Kaisers als eines obersten Exekutivorgans des Trägers der Reichssouveränität in den beiden Verfassungen auf einem ganz verschiedenen rechtlichen Grunde. Dort ist nämlich der Kaiser Organ des souveränen Volkes, hier dagegen der souveränen Gesamtheit der deutschen Staaten.

50) Auch in der Paulskirche selbst war man sich über dieses Ergebnis völlig klar, insbesondere auch über die Bedeutung des suspensiven Vetos für die Rechtsstellung des Kaisers. Denn „die Vetofrage ward von der Linken als eine Frage der gesetzlichen Unterordnung des monarchischen unter das demokratische Prinzip, der Übereignung der gesamten Gesetzgebungs- und Regierungsgewalt in letzter Instanz an die Volksvertretung betrachtet, und die Rechte begriff dies wohl und kämpfte darum, sowie aus Rücksicht auf die Ehre und Würde der Monarchie für das absolute Veto“ (Karl Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche. Leipzig 1849. S. 28 in Abs. 2).